



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bornhak, Conrad: Deutsche Schutzgebiete in Europa

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Deutsche Schutzgebiete in Europa

Von Professor Dr. Conrad Bornhaf



überseeische Gebiete des Mutterlandes mit anderen geographischen, nationalen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen wie dieses sind auch von jeher nicht in dessen staatsrechtlichen Organismus aufgenommen worden, sondern in anderen Rechtsformen regiert worden, insbesondere ohne Teilnahme an dessen verfassungsmäßigen Einrichtungen, wie z. B. an seiner Volksvertretung. Das englische Kolonialrecht unterscheidet je nach dem Kulturzustande der überseeischen Besitzungen einfache Kronkolonien, die mit absoluter Staatsgewalt vom Mutterlande regiert werden, solche mit Representative Government, in denen man bereits besondere verfassungsmäßige Einrichtungen entwickelt hat, und mit Responsible Government unter eigenen parlamentarischen Ministerien. Aber im englischen Parlamente und im englischen Kabinette sind auch die höchstentwickelten überseeischen Besitzungen mit bundesstaatsähnlicher Verfassung, wie Kanada, Australien und Südafrika, nicht vertreten, wohl aber der Allmacht englischer Parlamentsgesetzgebung unterworfen. Deutschland hatte seit seinem Eintreten in die Kolonialpolitik ein Kolonialrecht entwickelt, das die Schutzgebiete zwar völkerrechtlich anderen Staaten gegenüber als Reichsinland, aber staatsrechtlich grundsätzlich als Reichsausland außerhalb des verfassungsmäßigen Bundesgebietes erscheinen ließ. Der Bevölkerung europäischer Abstammung war zwar deutsches Recht und unabhängige Rechtspflege gewährleistet, aber im übrigen wurden die Schutzgebiete mit absoluter Staatsgewalt vom Mutterlande regiert, auch die deutschen Reichsangehörigen im Schutzgebiete hatten an den verfassungsmäßigen Einrichtungen des Mutterlandes keinen Anteil, kein deutsches Schutzgebiet war im Reichstage vertreten.

Doch es ist nicht nur die geographische Trennung des außerhalb Europas belegenen Gebietes, wodurch die besondere Schutzgebietsverfassung veranlaßt wird, sondern die Verschiedenheit der nationalen und kulturellen Verhältnisse überhaupt. So umfaßte einst die römische Provinzialverfassung wie die deutsche Markenverfassung gerade die unmittelbar an das eigene Stammland angrenzenden Gebiete, die man im Interesse der eigenen Sicherheit politisch, militärisch und wirtschaftlich beherrschen mußte. Die römische Republik machte sogar noch einen weiteren Unterschied zwischen Klientelstaaten, denen man noch eigene einheimische Herrscher belassen hatte, und Provinzen, die durch römische Statthalter regiert wurden, genau so wie das moderne Kolonialrecht zwischen Protektorat und Kolonie unterscheidet.

In der neueren Zeit ist es namentlich England, das seine Kolonialverwaltung keineswegs auf die ihm untertänigen Länder in fremden Weltteilen beschränkt, sondern, was meist unbekannt oder unbeachtet ist, eine ganze Reihe von Kolonien in Europa besitzt. Den Anfang macht die mitten zwischen den drei vereinigten Königreichen liegende Insel Man mit keltischer Bevölkerung unter dem Titel eines Königreiches und eigener Verfassung. Daran schließen sich die normannischen oder Kanalinseln, der letzte Rest der einstigen englischen Besitzungen auf französischem Boden, auch mit besonderen verfassungsmäßigen Einrichtungen ausgestattet. Die Felsenfestung Gibraltar ist seit dem Utrechter Frieden von 1713 englische Kronkolonie. Zeitweise befand sich auch die Insel Minorca in gleicher Rechtslage. Malta, seit dem Wiener Kongreß von 1815 anerkannt englischer Besitz, wird als englische Kolonie mit Representative Government regiert. Aus dem europäischen Kolonialbesitze Englands wieder ausgeschieden sind die Ionischen Inseln, von 1815 bis 1863 ein bundesstaatsähnliches Gemeinwesen unter englischer Protektion und 1863 an Griechenland abgetreten, und Helgoland, das bis 1890 englische Kronkolonie war. Dagegen wird der Weltkrieg vielleicht die französische Kanalküste mit Calais und Boulogne dem englischen Kolonialbesitze als unfreiwilliges Geschenk des Ententegenossen hinzufügen.

Der praktische Sinn des Engländers hat sich nie den Kopf darüber zerbrochen, wie man solche Besitzungen, die man zur eigenen Sicherheit bedurfte, regieren sollte, womöglich gar den Erwerb verschmäht, weil man den einheitlichen Organismus des Vereinigten Königreiches nicht durch fremdartige Bevölkerungselemente beeinträchtigt wissen wollte. Das Wesentliche war die politische, militärische und wirtschaftliche Beherrschung des Gebietes. Alles übrige ergab sich von selbst. In die englische Parlamentsverfassung wurde es natürlich nicht aufgenommen, daran dachte kein Mensch. Im übrigen gab es der Angliederungsformen so viele, als das Bedürfnis erforderte, von der einfachen militärischen Besetzung und Verwaltung bis zur staatenähnlichen Organisation, von der tyrannischen Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung bis zu ihrer erheuchelten Beschützung gegen fremde Gewalt.

Deutschland wird nach der Erklärung des Reichskanzlers nicht anders Frieden schließen, als daß es alle möglichen Sicherheiten gegen eine künftige Wiederholung des Überfalles vom Sommer 1914 erhält. Diese Sicherheiten bestehen vor allem in Gebietsveränderungen. Nur ein ganz kindliches Gemüt kann sich einen Ausgang des gewaltigen Weltkrieges in der Weise denken, daß alles, was französisch war, wieder französisch, alles, was belgisch war, wieder belgisch wird, man harmlos in den Zustand vom Juli 1914 zurückkehrt, als ob gar nichts geschehen wäre. Weder im Osten noch im Westen, weder auf dem Balkan noch auf dem Weltmeere gibt es einen Status quo ante.

Das einfache Gebot der Sicherheit erfordert, daß die deutschen Grenzlande künftig nicht schutzlos einem feindlichen Einfall ausgesetzt sind. Dazu muß Deutschland jenseits seiner bisherigen Grenzen in Ost und West Marken bisher feindlichen Gebietes selbst dauernd besetzen. Die Bedürfnisse der deutschen Volkswirtschaft gehen in derselben Richtung, sie erfordern neues Industriegebiet im Westen, neues Landwirtschaftsgebiet im Osten.

Wenn man dies auch rückhaltlos anerkennt, so ertönt doch immer wieder das Bedenken des deutschen Philisters. Wir dürfen den festgefügtten Organismus des deutschen Nationalstaates nicht durch Angliederung von Fremdkörpern sprengen. Schon haben wir unsere liebe Not mit Polen und Dänen und mit Elsaß-Lothringern, die gelegentlich im Reichstage ein Schauspiel aufführen. Was würde es erst für ein Hexensabbat werden, wenn dazu auf der einen Seite die Belgier, auf der anderen Letten, Litauer und Weißrussen kämen und womöglich alle in ihren Zungen über deutsche Vergewaltigung zeterten? Da wollen wir doch lieber unter uns bleiben und jene interessanten kleinen Nationen anderen überlassen.

War es an sich schon ein Fehler, die Elsaß-Lothringer, die doch in ihrer überwiegenden Mehrheit deutschen Stammes waren, sogleich als Reichsland in den deutschen Reichsverband aufzunehmen, nun gar im Jahre 1911 ihnen eine Verfassung zu geben, die den französischen Separatismus erst recht in die Höhe schießen ließ, so wäre es vollends eine Ungeheuerlichkeit, unseren Reichsverband mit Blamen und Wallonen, mit Letten, Litauern, Weißrussen und weiteren Polen und endlich mit allen polnischen Juden zu belasten. An dieses liebliche Bild eines erweiterten Reiches denkt man mit Grausen, indem man jede Annexion ablehnt.

Alein eine solche Erweiterung des Reichsgebietes, wie sie 1871 durch Elsaß-Lothringen erfolgte, ist doch nicht der einzige Weg, um dem Reiche die notwendige Sicherheit zu gewähren. Wenn der Reichskanzler betonte, daß der künftige Frieden dem Reiche die notwendige Sicherheit bieten müsse, und es daher weder im Osten noch im Westen einen Status quo ante geben könne, so erklärte er doch auch andererseits, von einer Annexion Belgiens habe er nie gesprochen. Beides ist sehr wohl miteinander vereinbar. Ebenso ist die Beherrschung der neuen Marken jenseits der bisherigen Reichsgrenzen nicht im

Widerspruch mit dem Schutze der kleinen Völker, weil diese eben nicht im deutschen Nationalstaate aufgehen sollen.

Zunächst wird jene russische Zunge verschwinden, die sich zwischen Preußen und Galizien nach Posen vorstreckte. Die gemeinsame Eroberung von Kongreß-Polen durch Deutschland und Oesterreich brachte es mit sich, daß die polnische Frage nicht von Deutschland allein gelöst werden konnte. Angesichts der vollzogenen Tatsache ist es müßig zu erörtern, ob die Errichtung des Königreichs Polen die beste Lösung war. Jedenfalls war sie besser als die von Oesterreich gewünschte Angliederung von Kongreß-Polen an Galizien, wodurch Deutschland von Gydtkuhnen bis Lindau an Oesterreich gegrenzt, und dieses Schlesiens völlig umklammert hätte. Doch zwei Vorbehalte müssen dabei gemacht werden, ein geographischer und ein sachlicher.

Noch ist die Grenze des neuen Polenstaates nach Osten nicht bestimmt. Die Polen schwelgen dabei schon in überschwenglichen Hoffnungen, sprechen von Warschau und Wilna als den zwei Städten, die jedem polnischen Herzen teuer sind, und von den Ländern, die nach Polen gravitieren, d. h. nach denen Polen seine Hand ausstreckt. Davon kann keine Rede sein. Der polnischen Nationalität wird ihre staatliche Selbständigkeit zurückgegeben, aber nicht um wie im alten Polenreiche über andere Nationalitäten zu herrschen und sie zu unterdrücken. Die östliche Grenze des Polenstaates wird daher nicht weiter gehen können als die der polnischen Nationalität, d. h. ungefähr bis zu einer Linie, die Lyck und Lemberg verbindet.

Politisch ist der neue Polenstaat eine Schöpfung Deutschlands und Oesterreichs, muß also auch unter deren Einflüsse bleiben. Dankbarkeit ist eine schöne Tugend, auf die man leider in der Politik nicht rechnen kann, am wenigsten nach den schon gemachten Erfahrungen bei den Polen. Ein selbstständiger Polenstaat wird wirtschaftlich und politisch die Neigung haben, sich an Rußland anzuschließen, und zwar um so mehr, je weiter seine Grenzen nach Osten ausgedehnt werden, und er von Rußland nichts mehr zu erwerben hat — wirtschaftlich, weil die entwickelte polnische Industrie in Rußland ihr Absatzgebiet hat, politisch, weil nur im Anschlusse an Rußland die Befreiung der preußischen und österreichischen Polen und ihre Vereinigung mit dem Königreiche möglich ist. Ein selbstständiges Polen müßte für Rußland sofort das werden, was Belgien für England und Frankreich war. Gegen die Gefahr, daß ein künftiger Krieg wieder mit der Überflutung Ostpreußens und mit dem Kampfe um die Weichsel- und Narewfestungen beginnt, bedarf es realer Sicherheiten. Diese Festungen dürfen also nicht dem neuen polnischen Heer überantwortet werden, sondern müssen von Deutschland und Oesterreich besetzt bleiben. Diesen steht auch als Schutzmächten die Vertretung des Landes nach außen zu.

Damit ergibt sich für Polen ganz naturgemäß die Stellung eines gemeinsam deutsch-österreichischen Schutzstaates mit eigener staatsrechtlicher Persönlichkeit, aber unter dem politischen und militärischen Schutze der beiden Mächte, deren maß-

gebender Einfluß unter Ausschaltung aller fremden Mächte auch durch die neue polnische Verfassung, welche die beiden Schutzmächte erlassen, gesichert und anerkannt werden muß. Ein solches Schutzverhältnis ist nicht ohne Vorgang. Stand doch die auf dem Wiener Kongreß 1815 begründete Republik Krakau unter der gemeinsamen Protektion der drei Ostmächte, bis sie 1846 Österreich einverleibt wurde, wie gleichermaßen die Ionischen Inseln unter derjenigen Englands. Durch die gemeinsame Protektion zweier Mächte ergibt sich ganz von selbst eine selbständigere Stellung des Schutzgebietes, als wenn es nur einer einzigen Macht unterworfen wäre, wie denn für Polen ein staatlicher Charakter in Aussicht genommen ist. Staatlichkeit bedeutet aber noch keineswegs volle Freiheit der Bewegung auf dem Gebiete der auswärtigen Politik und völkerrechtliche Persönlichkeit. Innerhalb des ihnen gezogenen Rahmens werden die Polen dann erst den Beweis zu führen haben, daß sie wirklich in dem Jahrhundert der Fremdherrschaft die ihnen früher fehlende Fähigkeit zur Selbstregierung erworben haben. Und das können die Polen reichlich an sich selbst erproben, ohne daß man ihnen fremde Nationalitäten, die angeblich nach Polen gravitieren, als Versuchskaninchen preisgibt. Schon die polnischen Juden, durch Rußland gewiß nicht verwöhnt, sind von dem ihnen in Aussicht stehenden Schicksal keineswegs entzückt. Bei denen geht es aber eben nicht anders, da sie kein geschlossenes Gebiet bewohnen.

Dagegen sind Kurland und Litauen allein durch das deutsche Schwert erworben. Über sie braucht man sich daher auch nicht mit Österreich auseinanderzusetzen. Sie an Polen preiszugeben, weil sie zu dem Polenreiche von 1772 gehörten, liegt keinerlei Anlaß vor. Denn jenes Polenreich, das ebenso der Geschichte angehört wie das heilige römische Reich deutscher Nation, ist eben wesentlich am Gegensatz der unterdrückten Nationalitäten und Bekenntnisse zugrunde gegangen.

Kurland wie Litauen sind für Deutschland militärisch unentbehrlich zum Schutze Ostpreußens. Sie bilden ferner das notwendige neue Siedelungsland des deutschen Volkes. Im Gegensatz zu dem dicht besiedelten Weichselgebiete von Kongreßpolen sind beide Länder dünn bevölkert, überdies ist ein großer Teil der Bevölkerung von den Russen fortgeschleppt und wird voraussichtlich nie zurückkehren. Die Krondomänen geben weiteres Siedelungsland. Die griechisch-katholischen Weißrussen sind auszusiedeln und von Rußland zu übernehmen, damit ihr Land als Entschädigung dient für die vertriebenen deutschen Kolonisten Rußlands.

Kurland und Litauen sollen also unbeschadet des friedlichen Fortbestandes der einheimischen lettischen und litauischen Bevölkerung deutsche Kolonialländer und Ackerbaukolonien werden. Dabei empfiehlt es sich, evangelische Ansiedler ausschließlich nach Kurland und in die von den Weißrussen zu räumenden menschenleeren Gebiete, katholische Ansiedler ausschließlich nach Litauen oder in menschenleeres Gebiet zu leiten. Damit wird jeder Anschein vermieden, als

diene die deutsche Ansiedlungstätigkeit zur Protestantisierung bisher katholischer Landesteile. Ebenso wird jeder konfessionelle Gegensatz zwischen den deutschen Einwanderern und der einheimischen Bevölkerung von vornherein unterbunden, sie fühlen sich beide gegenüber der bisherigen russischen Fremdherrschaft und dem Glaubensdrucke der Orthodoxie der russischen Kirche als Glaubensgenossen. Das fördert die innere Annäherung und schafft der höheren deutschen Kultur auch unter der einheimischen Bevölkerung der Litauer und Letten, die ja an sich schon den Germanen stammverwandt sind, freie Bahn. Von einem Gegensatz gegen das deutsche Staatswesen wird man dann hoffentlich ebensowenig etwas verspüren, wie unter den stets staatsstreuen Litauern Ostpreußens.

Mit der fortschreitenden deutschen Besiedelung von Litauen und Kurland können dann allmählich in beiden Schutzgebieten Einrichtungen kommunaler und staatlicher Selbstverwaltung unter vollständiger Schonung der einheimischen Bevölkerung entwickelt werden. Damit reißt das neue Deutschland im Osten allmählich zur vollen Einverleibung in den staatlichen Organismus des Reiches heran.

Ganz andere Wege sind hinwiederum in dem Gebiete einzuschlagen, das als unnatürliches staatliches Zwittergebilde bisher Belgien hieß*).

Darüber kann kein Zweifel sein, daß die künftige Sicherheit Deutschlands an seiner Westgrenze die politische, militärische und wirtschaftliche Beherrschung Belgiens zur bitteren Notwendigkeit macht. Aber ebensowenig kann bei der Fremdartigkeit und Feindseligkeit der belgischen Bevölkerung von einer Einverleibung Belgiens nach Art derjenigen Elsaß-Lothringens die Rede sein. Zwischen beiden politischen Tatsachen gilt es also einen Weg zu finden, der auch nur in einer schutzgebietsähnlichen Organisation liegen kann.

Von den künftigen Schutzgebieten des Ostens unterscheidet sich aber das dicht bevölkerte belgische Land dadurch, daß es keinerlei Raum für eine deutsche Ansiedelung bietet. Abgesehen von den Deutschen, die durch Heer und Beamtentum und durch wirtschaftliche Unternehmungen nach Belgien gezogen werden, ist also nur mit der einheimischen Bevölkerung zu rechnen.

Diese ist aber an sich zwiespältig. Flamen und Wallonen waren durch das englisch-französische Kunstgebilde des belgischen Staates zusammengeschweißt und hätten sich auch ohnehin über kurz oder lang getrennt, wenn das deutsche Schwert nicht dem belgischen Staate ein Ende bereitet hätte. Deutscherseits liegt kein Anlaß vor, die Kunstschöpfung weiter aufrecht zu erhalten, aus der beide Nationalitäten herausstreben.

Damit ergeben sich zwei Schutzgebiete nach der Sprachgrenze, Flanland und Wallonei, innerhalb deren unter deutscher Herrschaft die Bevölkerung allmählich von der Gemeinde aufwärts zur Betätigung am öffentlichen Leben heran-

*) Vgl. darüber meine Schrift „Belgiens Vergangenheit und Zukunft“, Berlin 1917, Verlag der Grenzboten.

anziehen ist. Versteht es dabei die deutsche Verwaltung namentlich, sich mit der katholischen Kirche in ein gedeihliches Verhältnis zu setzen, so wird zum mindesten das Blamentum bei voller Wahrung seiner Sprache und Kultur auch den inneren Anschluß an das große deutsche Mutterland wieder gewinnen.

Ein Kranz von Fremdstämmigen umgürtete seit den Zeiten Peters des Großen, Katharina der Zweiten und Alexanders des Ersten das russische Reich und gab ihm Schutz nach Westen. Wie weit wir auch in Rußland vorgedrungen sein mögen, die Grenzen großrussischen Volkstums sind noch lange nicht erreicht. In den mannigfachsten Formen hatte das alte, noch von deutscher Staatskunst beherrschte Rußland diese Angliederung vollzogen, als Realunion von Polen und Finnland, die beide eigenen staatlichen Charakter hatten, mit ausgedehnter Selbstverwaltung der deutschen Ostseeprovinzen. Erst das politisch unfähige Moskowitertum seit Nikolaus dem Ersten hat diese Bildungen im Interesse einer mechanischen Staatseinheit von Großrussentum und Orthodogie zerstört und damit die Frage der Fremdstämmigen geschaffen. Aber noch immer bilden sie den schützenden Panzer nach Westen um den Riesenleib Rußlands.

Das Deutsche Reich, in der Mitte Europas durch Feinde von Ost und West und von Nordwest bedroht, bedarf ebenfalls des sichernden Panzers gegen künftige Überfälle. Den festgefügtten Organismus des Reiches wollen wir uns nicht durch fremde Völkerschaften und deren Vertretung im deutschen Reichstage trüben lassen. Wir haben deren an unseren Polen, Dänen und Franzosen schon genug. Schaffen wir uns deshalb für die Zukunft Schutzgebiete nach Ost und West unter der politischen, militärischen und wirtschaftlichen Herrschaft des Reiches.

